

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA – Sitzung am 18.06.2014

Stellungnahmen zu:

Gesetzentwurf Drucks. [19/250](#)

Änderungsantrag Drucks. [19/291](#)

Änderungsantrag Drucks. [19/359](#)

– HGO –

1. Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern	S. 1
2. IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen	S. 5
3. gemeinsame Stellungnahme des DGB Bezirk Hessen-Thüringen und ver.di Hessen	S. 8
4. Gemeinde Lautertal	S. 11
5. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 17
6. Stadt Frankfurt am Main, Dezernat III	S. 21
7. Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co.KG	S. 22
8. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme von Unitymedia Kabel BW	S. 23



Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern
Postfach 29 60 • 65019 Wiesbaden

Herrn Vorsitzender
Horst Klee MdL
Frau Geschäftsführerin
Dr. Ute Lindemann
Innenausschuss des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

**Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zur
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

10. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

Unser Zeichen: Mu - Fla

wir bedanken uns recht herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem
gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und GRÜNEN sowie den
beiden Änderungsanträgen der SPD-Fraktion sowie der LINKEN-Fraktion
betreffend die Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Ansprechpartner:
Bernhard Mundschenk
Telefon 0611 136-127
Telefax 0611 136-8127
bernhard.mundschenk@
hwk-wiesbaden.de

Grundsätzlich heben wir eingangs hervor, dass wir keinen Bedarf für eine
Änderung des erst am 16. Dezember 2011 zur Umsetzung der Energiewende
novellierten kommunalen Wirtschaftsrechts nach § 121 HGO sehen. Die
seinerzeit vorgenommene Gesetzesnovelle hatten wir - ungeachtet erheblicher
Vorbehalte - letztlich als vertretbare Lösung akzeptiert.

Präsident
Bernd Ehinger

Geschäftsführer
Harald Brandes

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden

Zu den einzelnen Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt im Detail Stellung:

info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

1. Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN vom 25. März 2014 (Drucks. 19/250)

Kernelemente des gemeinsamen Gesetzentwurfs der beiden
Regierungsfractionen ist zum Einen eine erweiterte Erleichterung der
energiewirtschaftlichen Betätigung der hessischen Kommunen und zum
Anderen die Absicht, die Breitbandversorgung in den Ausnahmekatalog von
§ 121 Abs. 2 HGO neu aufzunehmen.

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen
Handwerkskammern –
Die Dachorganisation der drei
hessischen Handwerkskammern
Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und
Wiesbaden.

Bei der Erleichterung der wirtschaftlichen Betätigung wird das eigentliche Feld
der Energiewende verlassen, da künftig auch die Verteilung elektrischer
Energie vom Subsidiaritätsgrundsatz ausgenommen werden soll. Dies sehen
wir kritisch.

Ebenfalls kritisch bewerten wir, dass die nach der geltenden Rechtslage



verankerte Beteiligungsgrenze der Gemeinden von 50% komplett zum Wegfall kommen soll. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Umsetzung der Energiewende in Hessen in den genannten Feldern vollständig ohne die Beteiligung privater Dritter, sondern allein durch die Kommunen und deren Unternehmen erfolgen kann. Dies halten wir für einen ordnungspolitisch falschen Weg, der zudem für die kommunale Seite mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken verbunden ist. Erleichterung kommunalen Wirtschaftens bedeutet umgekehrt eben auch ein steigendes unternehmerisches Risiko. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns als Mindestforderung dafür aus, dass bei Satz 2 von § 121 Abs. 1 a nicht nur die Beteiligung der Einwohner, sondern auch des Handwerks zusätzlich aufgenommen wird.

Sehr positiv ist die Einführung der Grenze „bis zum Hausanschluss“ im Gesetzestext. Durch diese klare Grenzziehung wird den berechtigten Interessen der privaten Handwerksunternehmen im erheblichen Maße Rechnung getragen. Die Erleichterung des kommunalen Wirtschaftens muss ihre Grenze beim privaten Hausanschluss des Endabnehmers haben. Dies ist dringend notwendig, da ansonsten ein wichtiger Kernbereich des Handwerks als dem „Ausrüster der Energiewende“ zur Disposition gestellt würde.

Kritisch sehen wir die Pläne der Regierungsfractionen zur Breitbandversorgung. Bereits die Begrifflichkeit der „Breitbandversorgung“ halten wir für irreführend. Es steht nämlich zu befürchten, dass es hier um keine Beschränkung auf die reine Versorgung mit Breitband geht, sondern vielmehr der Ausbau und die Weiterentwicklung der Breitbandinfrastruktur – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – tatsächlich gemeint ist.

Sehr kontraproduktiv ist aus unserer Sicht, dass die Breitbandversorgung in den Ausnahmekatalog des § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO neu aufgenommen wird mit der Folge, dass künftig alle Breitbandaktivitäten wie die Daseinsvorsorge von Gesetzeswegen nicht als wirtschaftliche Betätigung eingestuft werden. Ungeachtet der wachsenden Bedeutung einer funktionierenden Breitbandinfrastruktur gerade im ländlichen Raum halten wir diesen Ansatz ordnungspolitisch als auch sachlich für verfehlt, da diese Tätigkeiten ansonsten keinerlei Beschränkungen unterliegen würden. Statt die Breitbandversorgung generell nicht mehr als wirtschaftliche Betätigung einzustufen, wäre es für uns noch akzeptabel, diesen Bereich mit der energiewirtschaftlichen Betätigung auf eine Stufe zu stellen, indem die Breitbandinfrastruktur in Abs. 1 integriert wird. Deshalb schlagen wir folgende Regelung vor:

„Abweichend von Abs.1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien **und** („sowie“ streichen) der Verteilung von („elektrischer und“ streichen) thermischer Energie bis zum



Hausanschluss **sowie bei der Breitbandversorgung** wirtschaftlich betätigen, wenn...“.

Mit dieser vorgeschlagenen Änderung wäre die Breitbandversorgung zumindest gewissen Schranken, wie einer vorgeschalteten Markterkundung, unterworfen. Konsequenz der Umsetzung dieses Vorschlags wäre natürlich, dass die vorgesehene Regelung in § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO hinfällig wäre.

Abschließend heben wir positiv hervor, dass nach dem vorgelegten Gesetzentwurf der Subsidiaritätsgrundsatz – abgesehen von der energiewirtschaftlichen Betätigung und der Breitbandversorgung – ansonsten grundsätzlich für alle sonstigen Wirtschaftsaktivitäten der Kommunen erhalten bleibt.

2. Änderungsanträge der Fraktionen der SPD vom 6. Mai 2014 (Drucks. 19/359) und der Fraktion DIE LINKE vom 1. April 2014 (Drucks. 19/291)

Die beiden Änderungsanträge lehnen wir entschieden ab, da sie auf eine Abschaffung des für uns zentralen Grundsatzes der Subsidiarität auf allen Feldern des kommunalen Wirtschaftens, wonach die kommunale Tätigkeit nur dann erlaubt ist, wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann, hinauslaufen. Das alleinige Erfordernis eines öffentlichen Zwecks bzw. die Angemessenheit der wirtschaftlichen Betätigung stellt in keiner Weise eine wirksame Beschränkung dar. Dies ist für uns inakzeptabel.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die SPD-Landtagsfraktion hervorhebt, dass eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen nicht zum Nachteil der selbständigen Handwerksbetriebe erfolgen darf, weshalb sich das Tätigkeitsfeld der Kommunen auf Aktivitäten außerhalb von Gebäuden beschränken soll und für Verrichtungen im Gebäudeinneren nach wie vor uneingeschränkt das Handwerk heranzuziehen ist. Leider findet sich dieses Bekenntnis nur in der Begründung des Änderungsantrages. Die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz selbst entsprechen diesem Bekenntnis jedoch nicht, sondern konterkarieren diese Absicht sogar, indem fast alle wirksamen gesetzlichen Beschränkungen für die wirtschaftliche kommunale Betätigung zum Wegfall kommen sollen.

So soll neben der Streichung der Subsidiaritätsklausel bei der Durchführung von sogenannten verbundenen Tätigkeiten private Dritte künftig nicht mehr mit der Durchführung von solchen Tätigkeiten beauftragt werden. Außerdem soll die Markterkundung nach § 121 Abs. 6 HGO und die Untersuchung der Auswirkungen von kommunalen Wirtschaftsaktivitäten auf das Handwerk wegfallen und auch die kommunale Prüfungsverpflichtung, inwieweit



kommunale Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können, soll künftig nicht mehr gelten.

Hinsichtlich des letzten Punktes sieht der Änderungsantrag der Fraktion der LINKEN sogar eine Prüfverpflichtung der Kommunen vor, inwieweit private Tätigkeiten wieder auf die Kommunalseite zurückübertragen werden können. Damit wird der Grundsatz „Privat geht vor Staat“ de facto auf den Kopf gestellt.

An der öffentlichen Anhörung am 18. Juni 2014 um 9:00 Uhr im Hessischen Landtag nimmt für die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern Herr Bernhard Mundschenk, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Wiesbaden, teil.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Brandes
Geschäftsführer



Arbeitsgemeinschaft
Hessen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1 A 2.2

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
ARGE-KG 8

Telefon
0611 1500-156

Frankfurt am Main
10.06.2014

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE
Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gesetzentwürfe und nehmen dazu gerne Stellung.

Das kommunale Wirtschaftsrecht ist in den letzten Jahren fortlaufend geändert worden und steht nahezu jährlich mit Änderungsvorschlägen im Fokus der Landespolitik. Die hessischen Industrie- und Handelskammern rufen deshalb dazu auf, eine beständige Rahmenordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu schaffen, die allen Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit gibt. Vor diesem Hintergrund stehen wir neuen Ausnahme- und Ergänzungsregeln für das kommunale Wirtschaften kritisch gegenüber.

1) Die hessischen Industrie- und Handelskammern sind sich der Bedeutung der Kommunen für ein Gelingen der **Energiewende** bewusst. Dies gilt sowohl für den Bereich der erneuerbaren Energien, wie für die Strom- und Gasnetze. Wir sind aber ebenso der Überzeugung, dass eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen nicht erforderlich ist. Dies haben wir bereits im Abschlussdokument zum Hessischen Energiegipfel deutlich gemacht. Aus vielen Gesprächen mit Kommunalpolitikern und durch öffentliche Verlautbarungen wissen wir, dass die Motivation der Kommunen, sich in den genannten Bereichen wirtschaftlich zu betätigen, dem Wunsch nach zusätzlichen sicheren Einnahmen aus den Ökostromsubventionen entspringt.

Geschäftsführung:
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Telefon: 069 2197-1384
Telefax: 069 2197-1448
m.heberer@frankfurt-main.ihk.de
www.ihk-hessen.de

Wir sind insofern der Überzeugung, dass das Subsidiaritätsprinzip deshalb nicht weiter ausgehöhlt werden sollte. Durch sich verändernde Rahmenbedingungen steigen Risiken, und manche zunächst gut gemeinte Investition stellt sich im Laufe der Zeit als Belastung für die öffentlichen Haushalte heraus. Es gibt ausreichend private Investoren im Energiebereich, und wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die wesentlichen Wertschöpfungseffekte unabhängig davon sind, ob der Betreiber einer Anlage ein privates oder ein kommunales Unternehmen ist. Inwieweit kommunales Engagement im Bereich des Zubaus von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien oder die Investition und der Betrieb kommunaler Netze akzeptanzsteigernd sind, muss angesichts vieler Kontroversen in und zwischen Kommunen zumindest hinterfragt werden. Dabei ist die Beteiligung der Bürger nach dem Motto "Betroffene zu Beteiligten machen" für derartige Projekte ein guter Weg. Außerdem müssen, wie bei vielen privaten wie öffentlichen Großprojekten und Infrastrukturmaßnahmen, mehr Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Industrie- und Handelskammern engagieren sich in diesem Aufgabenfeld ebenfalls.

2) Die hessischen Industrie- und Handelskammern unterstützen grundsätzlich die NGA-Strategie des Landes. Das formulierte Ziel, bis 2018 eine flächendeckende Versorgung mit NGA-Anschlüssen zu erreichen, muss für Unternehmen und Privathaushalte gleichermaßen gelten.

Hessische Unternehmen brauchen: ein leistungs- und zukunftsfähiges Glasfasernetz; eine flächendeckende Versorgung in Hessen, auch der Gewerbegebiete; preiswerte Breitbandanbindungen durch einen Wettbewerb der Angebote und mehr Transparenz bei den Tarifen für Unternehmen.

Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der **Breitbandversorgung** ist aber nur dort sinnvoll, wo private Anbieter eine flächendeckende und leistungsfähige Erschließung wirtschaftlich nicht anbieten können. Die Gründe dafür liegen regelmäßig in hohen Kosten, kurzen Abschreibungszeiträumen und geringer Bevölkerungsdichte. Man sollte sich aber nicht darüber hinweg täuschen lassen, dass kommunale Ersatzhandlungen den gleichen wirtschaftlichen Zwängen unterliegen wie private Investoren. Die Aufnahme der Breitbandversorgung in den Ausnahmekatalog des § 121 Abs. 2 HGO wird die Versorgungssituation in Hessen schon allein deshalb nicht wesentlich verbessern.

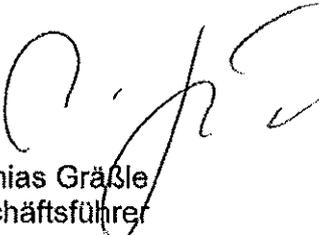
Zudem ist zu berücksichtigen, dass beim Thema Breitband drei Handlungsebenen zu unterscheiden sind: Ausbau der Infrastruktur, Betrieb des Netzes und Anbieten von Diensten für Endkunden. Wir sehen allein im Ausbau der Infrastruktur eine Notwendigkeit kommunalen Engagements, wenn sich dort kein privater Technologieanbieter findet. Für diese Möglichkeit benötigt man indes keine Änderung des § 121 HGO.

Die hessischen Industrie- und Handelskammern weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kommunen viele Möglichkeiten haben, den Ausbau der Infrastruktur positiv zu beeinflussen und dies auch tun, indem sie geeignete Rahmenbedingungen schaffen, sich aktiv in bei den Machbarkeitsstudien der Landkreise einbringen und die notwendige Markterkundung gewissenhaft und unabhängig durchführen.

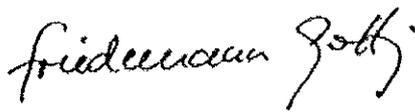
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern


Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Wiesbaden
Geschäftsfeld Recht


Dr. Friedemann Götting-Biwer
Federführer

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Hessen-Thüringen**

**Stellungnahme
des DGB-Bezirks Hessen-Thüringen und des ver.di-
Landesbezirks Hessen, Fachbereich „Gemeinden“**

zu

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ Die
GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen
Gemeindeordnung (Drucks. 19/250)**

und

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drucks. 19/291)
Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drucks. 19/359)**

Frankfurt am Main, 6. Juni 2014

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bezirk Hessen-Thüringen

Einführung:

Der DGB begrüßt die geplante Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) durch die hessische Landesregierung, da sie die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in den Bereichen Energie und Breitbandausbau erleichtert. Allerdings geht der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen aus Sicht des DGB nicht weit genug. Die Änderungsanträge der SPD und der Linken gehen weiter als der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung, so dass diese seitens des DGB favorisiert werden.

Im Rahmen des Hessischen Energiegipfels hatte sich der DGB für eine Änderung der HGO ausgesprochen. So heißt es in einer Protokollnotiz des Abschlussberichtes vom 20.11.2011 auf Seite 16: „Energieversorgung muss die gesellschaftliche Daseinsvorsorge sicherstellen. Deshalb spielen die Kommunen eine wichtige Rolle. Diese sollen nicht nur für die Akzeptanz werben, sondern auch eine Schlüsselrolle für die nachhaltige dezentrale Energieversorgung spielen. Der DGB sieht die Formulierung zur Änderung der HGO aus der AG 1 als die richtige an.“ Die Arbeitsgruppe 1 „Ausbau eines zukunftsfähigen Energiemix aus erneuerbaren und fossilen Energien in Hessen“ hatte eine Änderung der HGO hinsichtlich der verstärkten Möglichkeit zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen zum Zwecke der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien empfohlen.

Der DGB begrüßt, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung neben dem Energiebereich die Breitbandaktivitäten der Kommunen in den Ausnahmekatalog der HGO aufgenommen wurden, weil dadurch der Breitbandinfrastrukturausbau, insbesondere in ländlichen Gegenden, beschleunigt wird.

Zu dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen im Einzelnen:

Subsidiaritätsprinzip (§ 121, Absatz 1 HGO):

Paragraph 121, Absatz 1 HGO sagt aus, dass sich die Kommune nur dann wirtschaftlich betätigen darf, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Der DGB kritisiert, dass in dem Gesetzentwurf von CDU und Bündnis 90/Die Grünen weiterhin das Subsidiaritätsprinzip enthalten ist. Dieses sagt aus, dass private Unternehmen bei der Erfüllung des öffentlichen Zwecks bevorzugt werden müssen.

Kritisch bewertet der DGB, dass durch diese Regelung weiterhin viele interessante Sektoren privaten Unternehmen Einnahmemöglichkeiten gewähren und den Kommunen die wirtschaftliche Betätigung in diesen Bereichen untersagt ist. Ausnahmen hiervon sind neuerdings der Energie- und der Breitbandbereich.

Der DGB lehnt das Subsidiaritätsprinzip ab. Denn häufig führt die wirtschaftliche Betätigung der Kommune nicht nur zu besseren Löhnen und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten, sondern auch zu einer höheren Qualität und niedrigeren Preisen für die Kundinnen und Kunden.

Da die Änderungsanträge der SPD und der Linken in diesem Bereich weitergehen, werden diese seitens des DGB favorisiert.

Re-Kommunalisierung:

Der DGB spricht sich dafür aus, dass entsprechend dem Änderungsantrag der Linken (Paragraph 121, Abs. 5 HGO) folgende Regelung eingeführt wird: Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen,

**Deutscher
Gewerkschaftsbund****Bezirk
Hessen-Thüringen**

inwieweit Tätigkeiten, die von privaten Dritten ausgeübt werden, wieder auf die Gemeinde, Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen zurückübertragen werden können (so genannte Re-Kommunalisierungsmaßnahmen).

Verbundene Tätigkeiten (§ 121, Abs. 4 HGO):

Paragraph 121, Absatz 4 HGO sagt aus, dass verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig sind; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

Der DGB spricht sich dafür aus, dass die Regelung „mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist“, gestrichen wird.

Markterkundung (§ 121, Abs. 1a HGO und Abs. 6):

Paragraph 121, Abs. 1a und Abs. 6 HGO sagen aus, dass vor der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden sollte. Der DGB spricht sich dafür aus, dass das Markterkundungsverfahren abgeschafft wird, weil dieses die wirtschaftliche Betätigung der Kommune erschwert und zu unnötigen Verzögerungen führt.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Referatsleiterin für Struktur- und Technologiepolitik, Liv Dizinger (Dipl. Vw.) unter Telefon 069/273005-46 oder per E-Mail Liv.Dizinger@dgb.de zur Verfügung.



DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LAUTERTAL (VOGELSBERG)

Der Bürgermeister - 36369 Lautertal (Vogelsberg)

Hessischer Landtag
Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses
Horst Klee
Schlossplatz 1 -3

65183 Wiesbaden

Adresse: Heiko Stock
Rathausstraße 3
36369 Lautertal (Vogelsberg)
E-Mail: hstock@lautertal-vogelsberg.de
Internet: www.lautertal-vogelsberg.de
Telefon: 06643 / 9610-12
Telefax: 06643 / 9610-20

Datum: 10.06.2014

Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags am 18.06.2014 Änderung des § 121 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee, sehr geehrte Damen und Herren,

bis zur Kommunalrechtsnovelle 2005 wurde die sogenannte „Subsidiaritätsklausel“ nicht ausdrücklich im § 121 HGO genannt. Die seinerzeitige Landesregierung hat die Auffassung vertreten, dass durch die entsprechende Aufnahme in die Kommunalverfassung die Gemeinden vor überflüssigen wirtschaftlichen Risiken bewahrt und die Privatwirtschaft vor einer Beeinträchtigung ihrer berechtigten Interessen geschützt werden sollen.

Die Kommunalparlamente gehen jedoch sehr verantwortungsvoll mit der Frage um, ob eine wirtschaftliche Beteiligung eingegangen oder eine wirtschaftliche Betätigung aufgenommen werden soll. Insofern vertrete ich die Auffassung, dass die bislang gemachten Einschränkungen im § 121 HGO nicht erforderlich sind und sie insofern vollständig im Rahmen dieser Novelle in Wegfall kommen sollten.

Kommunen werden sich nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn es einem öffentlichen Zweck dient. Der Kommunalaufsicht und der Revision stehen genug Prüfkriterien zur Verfügung, um im Vorfeld wirtschaftliche Risiken abzuprüfen, so beispielsweise in § 12 der Gemeindehaus-haltsverordnung (GemHVO - Wirtschaftsvergleich bei Investitionen).

Erneuerbare Energien:

Die Gemeinde Lautertal hat im Jahr 2008 eine Halle für Bauhof und Feuerwehr errichtet. Auf dieser Halle wurde eine Photovoltaikanlage installiert. Über die Laufzeit von 20 Jahren soll diese Halle vollständig über die Einspeisevergütung refinanziert werden (Bilder der Halle im Anhang). Der bisherige Ertrag liegt deutlich über der seinerzeitigen Prognose.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass gerade die erneuerbaren Energien – bei vertretbarem wirtschaftlichem Risiko – zu einer Entlastung des kommunalen Haushalts beitragen können. Insofern ist hier zu begrüßen, dass eine Begrenzung der kommunalen Beteiligung entfallen soll. Es war bislang nicht nachzuvollziehen, warum Kommunen nur begrenzt an einem wirtschaftlichen Erfolg partizipieren sollen.

Kommunen können hierdurch zum einen besser ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen und zum anderen werden Folgeinvestitionen ausgelöst, die gerade den wirtschaftlichen Interessen Privater zu Gute kommen. Eine wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner an diesem konkreten Projekt war nicht sinnvoll – der administrative Aufwand wäre deutlich zu hoch gewesen. Die Einwohnerinnen und Einwohner profitieren jedoch indirekt durch die Refinanzierung des Projekts und damit letztendlich durch eine finanzielle Entlastung.

An diesem Beispiel wird meines Erachtens deutlich, dass die Frage der „erneuerbaren Energien“ nicht auf die Windkraft reduziert werden darf – auch wenn dies natürlich den größten Anteil ausmachen wird.

Bei einem bereits umgesetzten Windkraftprojekt in unserer Gemeinde in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Stadt Ulrichstein wurde selbstverständlich eine wirtschaftliche Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehen – durch eine sogenannte Bürgerwind-Gesellschaft. Bei drei von sieben Anlagen wurde eine Bürgerbeteiligung realisiert.

Dies zum einen, um die regionale Wertschöpfung und zum anderen, um die Akzeptanz der Bevölkerung zu erhöhen.

Bei einem weiteren geplanten Windpark in unserer Gemeinde ist eine Bürgerbeteiligung über die Energiegenossenschaft Vogelsberg vertraglich vereinbart – aus den gleichen Beweggründen.

Eine Realisierung des Projektes, das eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung hat und dem einstimmige Beschlüsse aller gemeindlichen Gremien zugrunde liegen, droht zu scheitern. Die windhöufigsten Standorte im Vogelsbergkreis, die im Vogelschutzgebiet liegen, werden nach aktuellem Stand der Regionalplanung nicht genutzt werden können. Auch wenn dies nicht Thema dieser Anhörung ist, werden die Energieziele des Landes so nicht erreicht werden können.

Gerade durch die erneuerbaren Energien kann eine hohe regionale Wertschöpfung erzielt werden. Deutlich wird dies am MORO-Projekt im Vogelsbergkreis (Modellvorhaben der Raumordnung – Aktionsprogramm des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Hierzu werden in Kürze drei Elektrofahrzeuge zur Verfügung gestellt (eines im Rahmen eines Nachbarschaftshilfevereins in Schotten und zwei als Carsharing-Modell in Gemünden und Lautertal). Zum einen wird dadurch das Ziel der Bundesregierung unterstützt, mehr Elektrofahrzeuge auf die Straße zu bringen, zum anderen kann das Elektrofahrzeug letztendlich als Zwischenspeicher in einer Region, die Stromexporteur ist, genutzt werden. Meines Wissens gibt es keine Zahlen, wie hoch der Kraftstoffverbrauch der Einwohnerinnen und Einwohner von Lautertal ist. Schätzungen gibt es aber sehr wohl, dass die 2.420 Lautertalerinnen und Lautertaler jährlich für 3 Mio. EUR Heizöl einkaufen. Wenn man nur einen Teil der Kraftstoff- und Heizkosten durch regional erzeugten Strom ersetzt, kann man nur erahnen, welche regionale Wertschöpfung entsteht.

Breitbandversorgung:

Es ist zu begrüßen, dass sich Kommunen im Bereich der Breitbandversorgung engagieren können, was sie bereits bisher zwangsläufig tun.

Bislang bestand Seitens der Kommunikationsunternehmen keinerlei Interesse an einer Breitbandversorgung im ländlichen Raum. Insofern wurde in der Gemeinde Lautertal im Jahr 2006 – ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde – (jedoch mit wesentliche Unterstützung bei den Verhandlungen und bei der Errichtung des Netzes) - eine Breitbandversorgung über Richtfunk bis zu einer Bandbreite von 2 MBit aufgebaut.

Die nächste Stufe des Ausbaus erfolgte dann im Jahr 2011 bis zu 16 MBit. Eine finanzielle Förderung durch das Land war dann aber ausgeschlossen. Wir galten nicht mehr als unterversorgt, weil wir uns „zu früh“ des Themas angenommen und bereits eine Breitbandversorgung von 2 MBit hatten.

Das Unternehmen forderte eine finanzielle Beteiligung am Netzausbau, um die Deckungslücke zu schließen. Ein Zuschuss der Gemeinde konnte jedoch nicht gewährt werden. Das Unternehmen war mittlerweile in einigen Kommunen tätig. Eine Zuschussgewährung hätte einen Verstoß gegen das Europarecht bedeutet. Nach der De-minimis-Verordnung sind unter „De-minimis“- Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrags bzw. Subventionswert von 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. In diesem Umfang geht die Kommission davon aus, dass im Ergebnis keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt.

Wenn schon bei der Gemeinde Lautertal ein Zuschussbetrag von 38.000,00 EUR im Raume stand, wird deutlich, dass eine Überschreitung zu erwarten war. Erst nach Prüfung weiterer Alternativen kamen wir dann zu einer „kreativen“ Lösung, die eine Realisierung ermöglicht hat.

Durch die Berichterstattung im Vorfeld dieser Anhörung ist der Eindruck entstanden, dass durch das Gesetzesvorhaben die Kommunen eine Erlaubnis bekommen und sie dann auf dem freien Markt agieren könnten.

Die Kommunen müssen doch letztendlich reagieren, weil der Markt versagt und sie sich - vornehmlich im ländlichen Raum - selbst um die Breitbandversorgung kümmern müssen. Und das – wie im geschilderten Fall - ohne staatliche Zuschüsse und aus eigenen Mitteln – wohingegen im Ballungsraum von verschiedenen Anbietern Breitband zur Verfügung gestellt wird. Auch wenn die Kommunen im ländlichen Raum nun agieren könnten, wovon soll es finanziert werden?

Gerade in Zeiten der Diskussion um den „Schutzschirm“ und den sog. „Herbsterlass“ werden die Kommunen einerseits angehalten, den Haushalt auszugleichen und die Verschuldung zu verringern. Andererseits werden sie – zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung – aufgefordert, bei der Breitbandversorgung Investitionen zu tätigen.

Entsprechende Investitionen können nicht wirtschaftlich sein (ansonsten würden diese durch private Kommunikationsunternehmen vorgenommen). Die Kommunen, die nicht tätig werden, bekommen dann vorgehalten: „Ihr dürft doch! Warum tut ihr nichts!“ Gerade im ländlichen Raum, der durch die demographische Entwicklung besonders betroffen ist, wird sich dies eklatant auswirken.

Zum einen können sich die Kommunen derartige Investitionen nicht leisten – die Verschuldung pro Einwohner wird bei zurückgehenden Einwohnerzahlen zwangsläufig steigen. Private Kommunikationsunternehmen werden noch weniger Interesse an einem Ausbau haben. Wenn jedoch kein Ausbau erfolgt, werden sich noch mehr Einwohnerinnen und Einwohner – und vor allem auch Arbeitsplätze - vom ländlichen Raum verabschieden. Die Problematik – „Entleerung“ des ländlichen Raums und Bevölkerungszunahme in den Ballungszentren – beides mit entsprechenden finanziellen (und vor allem sozialpolitischen) Auswirkungen - wird sich dadurch weiter verschärfen. Durch eine verbesserte technische Infrastruktur im ländlichen Raum könnte beidem entgegengewirkt werden.

Durch eine mögliche Änderung der HGO können die Kommunen zwar Netzbetreiber werden. Zumindest die kleineren Kommunen werden aber nicht in der Lage sein, die eigentliche Dienstleistung zu erbringen. Man wird ein Kommunikationsunternehmen benötigen, das die Breitbandversorgung sicherstellt. Das Unternehmen wird höhere Kosten als im Ballungsraum verlangen – für den Betrieb des Netzes, für das Netzentgelt an die Deutsche Telekom für die sog. „letzte Meile“ sowie das eigentliche Entgelt für das durch die Kommune hergestellte Netz. Um die Kosten bundesweit annähernd vergleichbar zu halten, werden die Kommunen kein oder ein geringes Netzentgelt erheben können. Hierdurch wird eine Refinanzierung des Netzes nicht möglich sein. Die Investition wird sich als nicht wirtschaftlich erweisen.

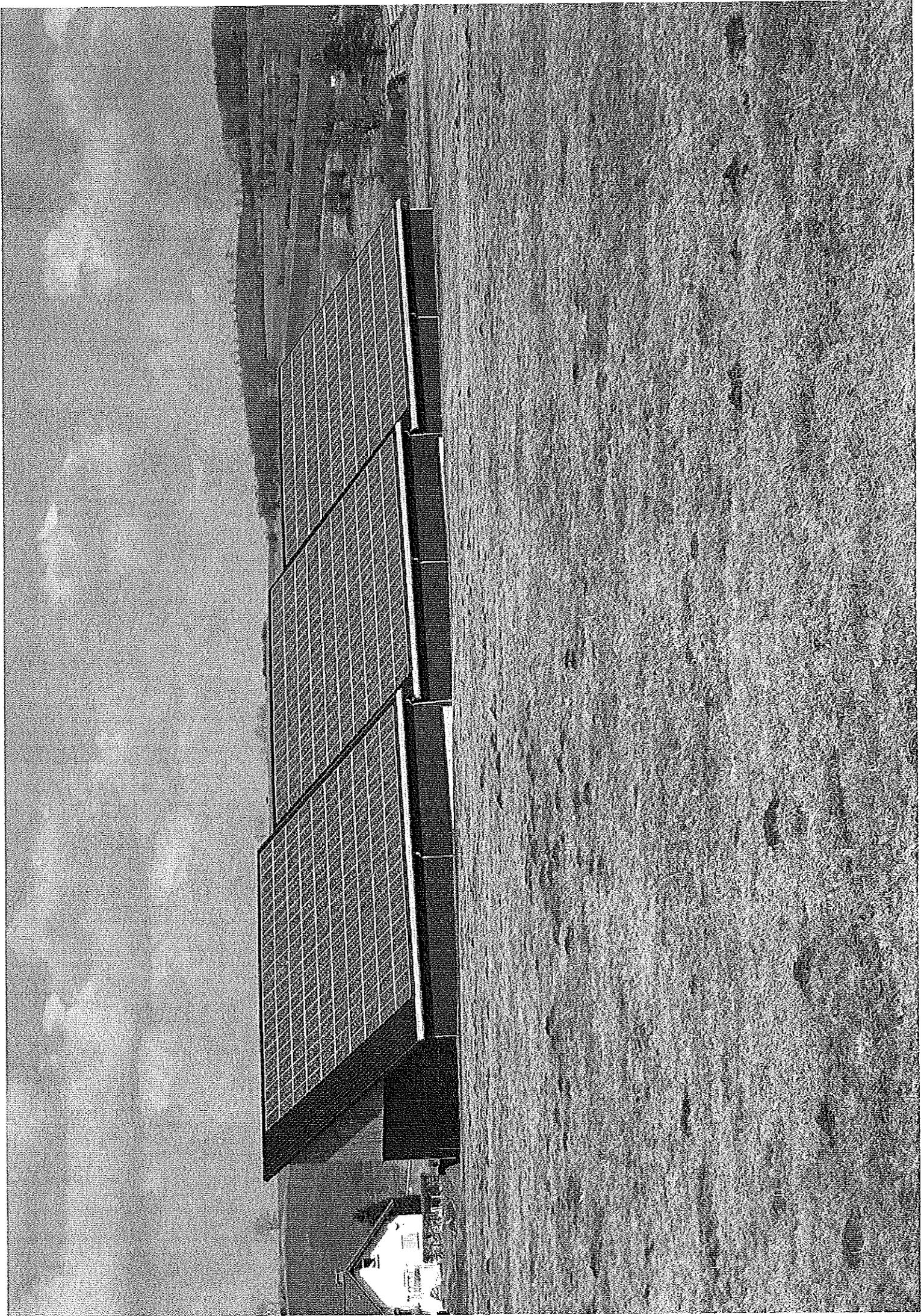
Insofern werden seitens des Landes sogenannte „verlorene Zuschüsse“ erforderlich sein – dies über das mögliche „EU-Programm zur Strukturförderung im ländlichen Raum“ hinaus. Hierzu ist eine Co-Finanzierung des Landes erforderlich. Ein Darlehensprogramm hilft hier nicht weiter – das Land würde sehenden Auges die Verschuldung der Kommunen weiter in die Höhe treiben.

Soweit seitens der Kommunen entsprechende Investitionen über Kredite (vor)finanziert werden, sind diese bei der Kreditgenehmigung nach § 103 HGO außen vor zu lassen. Wenn Kommunen Aufgaben übernehmen, die man in Zeiten vor der Liberalisierung des Telekommunikationssektors der Deutschen Post oder der Deutschen Telekom – somit eine Bundesaufgabe - übertragen hätte und man ihnen dies dann über die Kreditgenehmigung nach § 103 HGO wieder verwehrt, wäre dies nicht hinnehmbar.

Durch den Landesgesetzgeber darf keine Einschränkung dergestalt erfolgen, dass Kommunen nur dann wirtschaftlich tätig werden dürfen, wenn kein anderer Anbieter die Aufgaben der Daseinsvorsorge – unstrittig gehört die Breitbandversorgung mittlerweile dazu - übernehmen will. Insofern ist eine Erhöhung der Verschuldung vorprogrammiert. Im Umkehrschluss heißt dies aber auch, dass den Kommunen eine wirtschaftliche Tätigkeit, die einen Ertrag für den Gemeindehaushalt erbringen kann, nicht verwehrt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Stock
Bürgermeister

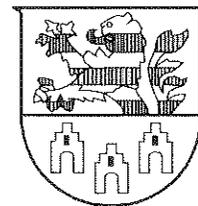




Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der Geschäftsführer



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

U.Lindemann@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Herrn Horst Klee MdL
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Dezernat 1

Referent(in) Herr Dr. Rauber
Unser Zeichen 1-Dr.R./SI

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 78

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 23.05.2014

Datum 04.06.2014

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (Drucks. 19/250) sowie dazu vorgelegte Änderungsanträge (Fraktionen Die Linke (Drucks. 19/291) und SPD, Drucks. 19/391)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf und den hierzu eingegangenen Änderungsanträgen danken wir herzlich.

1. Vorbemerkung zum Gesetzentwurf Drucks. 19/250

Der Gesetzentwurf belässt es dabei, den Kommunen sehr detaillierte Vorgaben für die Aufnahme wirtschaftlicher Betätigungen zu machen. Er gibt eine grundsätzliche Richtung „privat vor Staat“ vor. Diese politische Bewertung des Landesgesetzgebers engt die kommunalpolitischen Entscheidungsspielräume der Verantwortlichen vor Ort unverhältnismäßig ein. Ob die öffentlichen Hände wirtschaftliche Tätigkeiten anpacken oder nicht, gehört von jeher zu den politisch und weltanschaulich stark umstrittenen Fragen. Ihre Beantwortung sollte individuell den Verantwortlichen vor Ort überlassen

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS1

Präsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler • Vizepräsident: Bgm. Dr. Thomas Stöhr
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



und nicht durch Präferenzen der Landespolitik vorgeprägt werden. Auf diese Weise würden auch die kommunalpolitischen Entscheidungsspielräume nachhaltig gestärkt.

Daher sollten einklagbare Rechte privater Dritter nicht eingeräumt und die rechtliche Vorgabe des Landes auf die aufsichtsbehördliche Kontrolle beschränkt werden, ob die Betätigung die Leistungskraft der Kommune nicht überfordert.

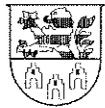
Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat anlässlich der regelmäßig wiederkehrenden Regelungsvorhaben im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung von Städten, Gemeinden und Landkreisen wiederholt darauf hingewiesen, dass in der Praxis der auch in der Gesetzesbegründung angesprochene Schutz des Handwerks und der mittelständischen Wirtschaft bereits durch die Kommunen selbst in ausreichender Weise gewährleistet wird. Schließlich liegt es von je her im wohlverstandenen Eigeninteresse der Städte und Gemeinden, Handwerk und mittelständische Wirtschaft vor Ort auch dadurch zu unterstützen, dass örtlich verwurzelte kommunale Unternehmen die Wertschöpfung beispielsweise über entsprechende Auftragsvergaben im regionalen Umfeld belassen.

Auch ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Städte und Gemeinden in der Praxis auch unter Geltung der Subsidiaritätsklausel von § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO noch nicht entsprechenden Unterlassungsbegehren privater Dritter ausgesetzt waren. Zumindest für den Mitgliederbereich des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist damit festzuhalten, dass die einschlägigen Vorschriften über die eingeräumte Klagemöglichkeit zugunsten privater Dritter zwar erhebliche Rechtsunsicherheit schaffen, selbst die private Wirtschaft von der eingeräumten Klagemöglichkeit bisher aber nicht Gebrauch gemacht hat. Es handelt sich also um eine überflüssige Vorgabe.

Dies vorweggeschickt ist zu dem Gesetzentwurf und den Änderungsvorschlägen im Einzelnen Folgendes auszuführen:

2. Änderungsbedarf in den Gesetzentwürfen

Angesichts der vorstehenden Erwägungen sollte der Landesgesetzgeber den Mut aufbringen, im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Vorschriften der § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 1b HGO und damit zusammenhängende bürokratische



Vorgaben vollständig aufzuheben. Letzterer Punkt erfasst die derzeitige Regelung des § 121 Abs. 7 HGO mit der dort vorgesehenen Prüfpflicht. Diese soll auch nach dem Gesetzentwürfen der Fraktionen Die Linke (§ 121 Abs. 5 der Entwurfsfassung) und der SPD (§ 121 Abs. 6) beibehalten werden. Wir sehen hierin einen überflüssigen Standard. Die beiden Änderungsanträge zum Gesetzentwurf greifen aber eine wichtige Kernforderung der Kommunalen Spitzenverbände zur Landtagswahl auf und werden deshalb nachdrücklich begrüßt.

3. Energiewirtschaftliche Betätigung

Die in Drucks. 19/250 vorgeschlagenen Neuregelungen in § 121 Abs. 1a führen bedauerlicherweise nur zu punktuellen Erleichterungen zugunsten der Städte und Gemeinden. So ist im Ausgangspunkt positiv zu vermerken, dass die Vorgabe einer Mindestbeteiligungsquote privater Dritter nunmehr entfällt. Auch wird klargestellt, dass die Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss von der Sondervorschrift erfasst wird.

Kritisch ist aber einzuwenden, dass es dieser komplizierten Spezialregelung nicht bedürfte, wenn der Gesetzgeber die Kraft fände, die in der Praxis nicht bewährte Vorschrift des § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO ersatzlos entfallen zu lassen. Das halten wir für vordringlich.

Im Zusammenhang mit der Erzeugung erneuerbarer Energien bitten wir, die in der Koalitionsvereinbarung zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags 2014 bis 2019 vorgesehene Beteiligung der Kommunen an einem Teil des wirtschaftlichen Ertrags aus landeseigenen Flächen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Windenergie sehr rasch und in der konkreten Ausgestaltung unbürokratisch umzusetzen. Insbesondere der dem Grunde nach in der Koalitionsvereinbarung angesprochene solidarische Ausgleich für ein konkretes Projekt sollte leicht handhabbar und nach unseren Vorstellungen auch mit Geltung für bereits umgesetzte einschlägige Projekte des Landes geregelt werden.



4. Breitbandversorgung

Die in der Gesetzesbegründung referierte Einschätzung, dass der Ausbau der Breitbandinfrastruktur der Beschleunigung bedürfe, ist uneingeschränkt zu bejahen.

Insoweit ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass in der Praxis bisher weniger die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung über die wirtschaftliche Betätigung einem entsprechenden Engagement der Kommunen entgegenstanden. Zwar ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit die Aufnahme der Breitbandaktivitäten in den Ausnahmekatalog von § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGO zu begrüßen. Allerdings sind es in der Praxis derzeit insbesondere die hohen finanziellen Belastungen der Kommunen, die einem raschen Ausbau der Breitbandinfrastruktur im ländlichen Bereich entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund sollten Kooperationsmodelle mit den Telekommunikationsbetreibern rasch gefördert werden. Denkbar wäre auch, dass das Land gegenüber dem Bundesgesetzgeber dahin Stellung nimmt, dass im Rahmen der Regulierung von Telekommunikationsunternehmen deren Versorgungsauftrag konkreter und einschl. einer Pflicht zur flächendeckenden Versorgung gefasst wird.

5. Einräumung von Prüfungsrechten

Wir gehen davon aus, dass der Landesgesetzgeber die Vorgabe, dass die Kommunen die Einräumung derartiger Prüfungsrechte sicherzustellen haben, selbstverständlich nur insoweit pflichtig vorgeben kann und will, wie bundesgesetzliche Bestimmungen, etwa das Gesellschaftsrecht, dem nicht entgegenstehen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Karl-Christian Schelzke

Geschäftsführender Direktor

Stadtverwaltung (Dezernat III), 60275 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Geschäftsführerin des Innenausschusses
Frau
Dr. Ute Lindemann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Auskunft erteilt
Herr Scheider

Telefon Durchwahl	Fax
(0 69) 2 12 - 3 87 12	(0 69) 2 12 - 3 07 98

E-Mail:
lars.scheider@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen	Unsere Zeichen
I A 2.2	20.3

Datum 04. JUNI 2014

Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

vielen Dank für die Aufnahme in den Kreis der Anzuhörenden.

Wie folgt nehme ich Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

zu Buchstabe A Ziffer 1 und 2:

Gemäß der letzten HGO-Änderung wurde der neue § 121 Abs. 1a HGO normiert. Danach wurde die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energie gegenüber der Subsidiaritätsklausel nach § 121 Abs. 1 HGO gelockert. Die Subsidiaritätsklausel bedeutet, dass die Gemeinde nur wirtschaftlich tätig werden darf, wenn die Erfüllung des Öffentlichen Zwecks (hier also: Energieversorgung) nicht durch einen privaten Dritten ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

Allerdings sind von Abs. 1a (wie bei der allgemeinen Subsidiaritätsklausel in § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO auch) Tätigkeiten, die vor dem 1. April 2004 bereits ausgeübt worden sind ausgenommen.

Insofern ist Frankfurt von dieser neuen Regelung nicht betroffen.

zu Buchstabe A Ziffer 3:

Die Stadt Frankfurt am Main ist bereits vor geraumer Zeit bei allen Gesellschaften, an denen Sie mehrheitlich beteiligt ist, der Verpflichtung nachgekommen, der überörtlichen Prüfung die erforderlichen Befugnisse einzuräumen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO).

Insofern habe ich keine Bedenken gegenüber einer verbindlichen Normierung (statt „darauf hinzuwirken“, nun „sicherzustellen“) in der HGO.

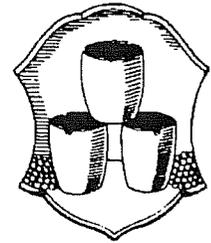
Mit freundlichen Grüßen



Uwe Becker
Stadtkämmerer

STADT GROSSALMERODE - DER BÜRGERMEISTER

(Werra-Meißner-Kreis)



Stadt Großalmerode – der Bürgermeister • Marktplatz 11 • 37247 Großalmerode

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Per E-Mail an:
U.Lindemann@ltg.hessen.de

Ihr Zeichen: I A 2.2
Ihre Nachricht vom: 23.05.2014
Unser Aktenzeichen: 800-000 ???
Telefon - Zentrale: 05604 - 9335 0
Sachbearbeiter/in: Günter Raabe
Telefondurchwahl: 05604 - 9335 22
Telefax: 05604 - 9335 622
E-Mail: guenter.raabe@grossalmerode.de
Datum: 10. Juni 2014

Stellungnahme an den Innenausschuss des Hessischen Landtages Änderung des § 121 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine weitere Änderung oder Neufassung des § 121 HGO ist aus meiner Sicht dringend erforderlich. Die in 2011 vor dem Hintergrund der damaligen „Energiewende“ eingeführten Erleichterungen zur kommunalwirtschaftlichen Betätigung sind bei weitem nicht ausreichend. Die Kommunen ohne bestandsgeschützten Stadtwerke, haben derzeit nur sehr unzulängliche Möglichkeiten, um in den maßgeblichen Feldern der Daseinsvorsorge Energieerzeugung, Energieversorgung und Aufbau zukunftsgerichteter IT-Infrastrukturen sinnvoll und wirksam tätig zu werden.

Der aktuelle Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen, LT-Drucksache 19/250, ist aus meiner Sicht unzureichend. Er erleichtert weiterhin nicht die kommunale Bewirtschaftung von Gasnetzen und die Ausübung verbundener Tätigkeiten, die üblicherweise mit der Haupttätigkeit erbracht werden.

Der Änderungsantrag der SPD Fraktion, LT-Drucksache 19/359, ist eindeutig inhaltlich weitergehend und er schafft trotz grundsätzlicher Beibehaltung der Subsidiarität eine den realen Anforderungen angepasste, klare Rechtslage. Ich unterstütze diesen Änderungsantrag insbesondere, weil er die gesamte Energieversorgung, Wasserwirtschaft, die Breitbandversorgung und verbundene Tätigkeiten umfasst.

Der Einladung zur öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages am Mittwoch den 18. Juni 2014 kann ich leider wegen dringender anderer Verpflichtungen nicht folgen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mich über den weiteren Verlauf der Gesetzinitiative informieren würden und stimme der Veröffentlichung meiner Stellungnahme gerne zu.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Nickel

Marktplatz 11, 37247 Großalmerode
Sprechzeiten der Stadtverwaltung:
Montag, Mittwoch, Freitag, 9 - 12 Uhr
Donnerstag 15 - 17 Uhr
Internet: www.grossalmerode.de

Bankkonten:
Volksbank Raiffeisenbank Werra-Meißner EG
Sparkasse Werra-Meißner
Postbank Frankfurt
i:\daten\dokumente\hauptamt\A_energie_konzessionen\U-komaufsicht\Stellungnahme_§ 121 hgo
201406.docx

IBAN
DE47522603850005021111
DE44522500300052000775
DE96500100600009680605
BIC
GENODEF1ESW
HELADEF1ESW
PBNKDEFF



unitymedia
kabel bw

Unitymedia Kabel BW | Leipziger Platz 1 | 10117 Berlin

Hessischer Landtag
Geschäftsstelle des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ansprechpartner: Simon Japs
Abteilung: Public Policy
Direktwahl: +49 (0) 30 3384 576-77
Fax: +49 (0) 30 3384 576-79
E-Mail: simon.japs@umkbw.de

06.06.2014

Seite 1/6

Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den zur Konsultation gestellten Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.03.2014, Drs. 19/250, sowie die Änderungsanträge in den Drs. 19/291 und 19/359.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, den Ausbau digitaler Infrastrukturen voranzubringen, teilen wir uneingeschränkt. Unter der Kundenmarke Unitymedia sind wir seit vielen Jahren in weiten Teilen des Landes Hessen mit eigenen Hochgeschwindigkeitsnetzen tätig. Dank beständiger Erweiterung und Aufrüstung bieten wir heute schon deutlich über 65 Prozent der Haushalte in Hessen Internetanschlüsse mit Bandbreiten bis zu 150 Mbit/s. Damit leisten wir bereits heute einen überproportionalen Beitrag zur Erreichung der Breitbandziele. Noch in diesem Jahr werden wir die Maximalbandbreite dieser Anschlüsse auf 200 Mbit/s anheben.

Die konkret vorgeschlagene Regelung, Breitbandaktivitäten der Kommunen in den Ausnahmekatalog des § 121 Abs. 2 HGO aufzunehmen bzw. sie als „öffentlichen Zweck“ im Sinne der Subsidiaritätsklausel des § 121 Abs. 1 HGO zu definieren (vgl. den Änderungsantrag Drs. 19/359), sehen wir jedoch mit erheblicher Sorge und rechtlichen Bedenken.

06.06.2014

Seite 2/6

1.

Wir erkennen dabei an, dass insbesondere der Breitbandausbau in ländlichen Gebieten der Beschleunigung bedarf. Allerdings halten wir es für einen verfehlten Ansatz, dieses Problem durch kommunale Aktivitäten lösen zu wollen. Hiergegen sprechen sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Gründe.

Der Breitbandausbau in Deutschland erfolgt im Wettbewerb. Es besteht sogar eine ausdrückliche Festlegung in Art. 87f GG, dass die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen durch private Unternehmen zu erfolgen hat. Betrachtet man die Entwicklung des Telekommunikationsmarkts und konkret der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen in den zurückliegenden Jahrzehnten, hat sich diese Liberalisierung als Erfolgsmodell erwiesen.

Es ist konkret der (Infrastruktur-)Wettbewerb zwischen privaten Unternehmen, der hohe Investition in die Netze ausgelöst und bereits weite Teile Hessens mit schnellen Internetanschlüssen versorgt hat. Auch in Zukunft wird der Ausbau vor allem durch private Investitionen, bestenfalls unterstützt durch staatliche Förderprogramme und -instrumente weiter vorangetrieben werden.

Der Einstieg kommunaler Unternehmen in den Breitbandausbau gefährdet jedoch genau dieses Modell. Denn anstatt den Wettbewerb weiter anzukurbeln, erschwert er diesen. Durch andere Absicherungen und Renditeziele verzerren kommunale Unternehmen den Wettbewerb und können im schlimmsten Fall zum Rückzug von marktgetriebenen Wettbewerbern führen. Zugleich übernehmen die Kommunen ein wirtschaftliches Risiko, das steigt, je mehr sie in Regionen ausbauen, in denen sich ein marktgetriebener Ausbau nicht rechnet. Blicke es dabei, wäre die Aktivität staatlicher Akteure womöglich zu rechtfertigen. Doch genau dieses hohe wirtschaftliche Risiko kann und wird erfahrungsgemäß in der Folge dazu führen, dass die kommunalen Unternehmen, um die wirtschaftlichen Risiken wieder abzumildern, doch wieder vermehrt mit ihren Aktivitäten in Gebiete vordringen, in denen ohne Wettbewerbsverzerrung ein marktgetriebener Ausbau erfolgen würde. Entsprechende Erfahrungen gibt es zahlreich auch aus anderen Bereichen kommunaler wirtschaftlicher Tätigkeit mit entsprechend zahlreichen Rechtsstreiten und negativen wirtschaftlichen Effekten.

06.06.2014

Seite 3/6

Anstatt den Wettbewerb zu gefährden und neue haushälterische Risiken in den Kommunen entstehen zu lassen, sollten daher andere, weniger wettbewerbsgefährdende Wege gegangen werden. Kommunen können beispielsweise durch die Übernahme von Tiefbauarbeiten oder durch spezielle Kooperationen mit Unternehmen ihre Fähigkeiten und ihr Know-How einbringen und so Finanzierungslücken schließen.

Erfahrungen mit dem Ausbau durch kommunale Unternehmen haben darüber hinaus weitere Schwierigkeiten zum Vorschein gebracht. Der Ausbau durch Kommunen führt häufig zu einer unkontrollierten und zersplitterten Errichtung von Netzen mit unterschiedlichster Technologie und Topologie, welche schon wegen ihrer Kleinteiligkeit nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten. Hinzu kommt, dass den Kommunen immer wieder das notwendige technische und operative Know-how für die Errichtung und den Betrieb von Netzen fehlt und dieses auch nicht mit zumutbarem Aufwand erworben werden kann. Da folglich jedwede Aktivitäten sinnvoller Weise eine Kooperation mit Telekommunikationsunternehmen erfordern, tritt die wirtschaftliche Eigenbetätigung der Gemeinden bereits wieder in den Hintergrund, und es eröffnen sich Fragen beihilferechtlicher Natur, welche den Vorhaben eine erhebliche Komplexität hinzufügen, mit der die Gemeinden schon heute weitestgehend allein gelassen werden. Hier sollten daher besser von vornherein Strukturen gewählt werden, die klarer den unterstützenden Charakter der gemeindlichen Tätigkeit zur Überwindung von Wirtschaftlichkeitslücken tragen, die aber eben nicht auf eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde im Telekommunikationssektor hinauslaufen. Hierfür bedarf es jedoch nicht der angedachten Änderung der Gemeindeordnung.

Wir sind daher der Auffassung, dass eine Beschleunigung des Ausbaus von Breitbandnetzen nur dann einsetzen kann, wenn den Gemeinden eine konsistente und robuste Förderpolitik zur Verfügung gestellt wird. Diese muss vor allem darauf achten, die technischen Möglichkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen den lokalen Entscheidungsträgern transparent zu machen und gemeinsam mit den Unternehmen nach tragfähigen und rechtlich sauberen Lösungen zu suchen.

06.06.2014

Seite 4/6

2.

Neben den wettbewerblichen Wirkungen begegnen die vorgeschlagenen Änderungen, die aus rechtlicher Sicht darauf hinauslaufen, die Errichtung und den Betrieb von Breitbandnetzen als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge zu deklarieren und den Kommunen zuzuweisen, auch erheblichen rechtlichen Bedenken. Sie widersprechen sowohl dem Grundgesetz als auch EU-Recht.

a.

Errichtung und Betrieb von Breitbandnetzen sind als Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von Art. 87f GG zu qualifizieren.

Wie schon erwähnt, ist durch diese Grundgesetzregelung – in Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen zur Abschaffung des historischen Fernmeldemonopols – festgeschrieben, dass Telekommunikationsdienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeiten erbracht – und damit in Abkehr von der früheren hoheitlichen Versorgung nicht mehr durch staatliche Stellen. Mischformen wie die eigenwirtschaftliche Betätigung von Kommunen bedeuten mindestens eine Aufweichung dieser Grundentscheidung und dürften jedenfalls dann nicht zulässig sein, wenn hierdurch die vorrangige privatwirtschaftliche Tätigkeit verdrängt oder auch nur wettbewerblich gefährdet werden kann.

Die in Art. 87f Abs. 1 GG definierte öffentliche Aufgabe beschränkt sich vielmehr allein auf die Gewährleistung (nicht aber die Erbringung) einer flächendeckend angemessenen Versorgung mit den erforderlichen Dienstleistungen. Diese Aufgabe ist zudem durch Art. 87f Abs. 1 GG dem Bund als Aufgabe zugewiesen, der hierzu Näheres durch Bundesgesetz regelt. Es handelt sich mithin nicht um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG. Sie kann den Kommunen auch nicht durch einfaches Recht – erst recht nicht durch Landesgesetz wie in Drs. 19/359 – zugewiesen werden.

Die verfassungsrechtlich vorgegebene Trennung von **bundes**staatlicher Aufgabe und privater Erfüllung wird durch die hier in Rede stehenden Gesetzesvorhaben in unzulässiger Weise verletzt. Die vorgeschlagene Ausnahme von der Subsidiaritätsklausel (Drs. 19/250) führt im Ergebnis dazu, dass die Gemeinden von einer Prüfung der Wirtschaftlichkeit eigener Vorhaben befreit werden und daher

06.06.2014

Seite 5/6

ungehindert in wettbewerbsverzerrende Konkurrenz zu den vom GG eigentlich mit der Erbringung beauftragten privaten Anbietern treten könnten. Da den Gemeinden wie gezeigt eine öffentliche Aufgabe insoweit gerade nicht zukommt, besteht für einen derartigen Eingriff in das Wirtschaftsleben und die individuellen Rechte der privaten Anbieter keine Rechtfertigung.

b.

Wie bereits vorstehend angedeutet, ist die im Grundgesetz angelegte Trennung von hoheitlicher Bundesaufgabe und privatwirtschaftlicher Erfüllung europarechtlich bedingt und abgesichert. Entsprechendes findet sich namentlich in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie).

Dort ist in Satz 2 bestimmt, dass Unternehmen nur dann an der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste gehindert werden dürfen, wenn es hierfür einen ausreichenden Grund im Sinne des vormaligen Art. 46 Abs. 1 EUV gibt.

Eine Hinderung von Unternehmen ist zumindest nach der in Drs. 19/250 vorgeschlagenen Regelung darin zu erblicken, dass die Gemeinden von der Subsidiaritätsprüfung befreit werden und somit auch ohne zwingenden Bedarf in Konkurrenz mit den Unternehmen treten können. Es wäre hier selbst denkbar, dass bereits versorgte Gebiete durch kommunale Netze überbaut werden – etwa mit dem Ziel einer günstigeren Versorgung durch die Nutzung von Skaleneffekten und unter Inkaufnahme von zumindest vorübergehenden, aus öffentlichen Mitteln zu deckenden Verlusten.

Vor dem Hintergrund dieser sowohl wirtschaftlichen als auch rechtlichen Bedenken möchten wir Sie eindringlich bitten, die geplante Änderung der Gemeindeordnung zu überdenken. Es muss sichergestellt werden, dass hier keine Regelung geschaffen wird, die am Ende einem wirtschaftlichen und damit möglichst weitreichenden Breitbandausbau entgegensteht. Mögliche private Investitionen sollten nicht durch den unnötigen Einsatz von Steuergeldern ersetzt werden. Es ist daher mindestens notwendig, jede gemeindliche Aktivität auf Maßnahmen zu beschränken, die der Überwindung einer tatsächlich und auch dauerhaft bestehenden Wirtschaftlichkeitslücke dient. Hierzu sollten dann Formen gewählt werden, die wettbewerbsneutral und beihilferechtlich unangreifbar sind.

06.06.2014

Seite 6/6

Für eventuelle Rückfragen oder eine vertiefte Diskussion dieser Themen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Simon Japs". The signature is written in a cursive, flowing style.

Simon Japs
Director Public Policy